



Gemeinde Nottuln

Januar 2021

Flächennutzungsplan

83. Änderung

Begründung

Inhalt

1. Änderungsanlass und Geltungsbereich	3
2. Planungsanlass und Planungsziel	3
3. Derzeitige Situation	4
4. Planungsrechtliche Vorgaben	4
5. Änderungspunkte	5
6. Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange	5
a. Eingriffsreglung.....	5
b. Biotop- und Artenschutz.....	6
c. Erschließung	6
d. Ver- und Entsorgung	7
e. Immissionsschutz	7
f. Altlasten und Kampfmittelvorkommen	7
g. Wasserwirtschaftliche Belange.....	7
h. Forstliche Belange	7
i. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8
7. Umweltbericht	8
a. Einleitung	8
b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase.....	11
c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	17
d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	17
f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17
g. Zusätzliche Angaben.....	18
h. Zusammenfassung	18
8. Literaturverzeichnis	19

1. Änderungsanlass und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 09.07.2019 gem. § 2 BauGB beschlossen, die 83. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Nottuln südlich der Coesfelder Straße, kurz vor dem Abzweig zur Ortseinfahrt Darup und umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Er wird begrenzt:

- Im Norden durch den Waldweg
- Im Osten durch die Halbierung der Waldfläche
- Im Süden durch die Grenze der Waldfläche geradlinig bis zur Waldgrenze
- Im Westen durch die Waldgrenze und die Halbierung der Fläche für die Landwirtschaft

2. Planungsanlass und Planungsziel

Innerhalb des Gemeindegebiets ist in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach Kindergartenplätzen aufgekommen. Neben der Umsetzung verschiedener Kita-Projekte ist angestrebt, einen Waldkindergarten in Nottuln zu ermöglichen. Der Gedanke des Waldkindergartens orientiert sich an der umweltpädagogischen Frühlehre, bei der die Kinder möglichst früh praktische Erfahrungen und Wissen über die Natur und ihre ökologischen Zusammenhänge sammeln sollen. Neben der Nachfrage nach Plätzen wird hiermit auch der Nachfrage nach alternativen Betreuungsangeboten Rechnung getragen. Ein städtebauliches Erfordernis besteht aufgrund des zuvor beschriebenen Anlasses insoweit auch schon deswegen, weil das zugrundeliegende pädagogische Konzept unmittelbar auf die Lage im Freiraum bzw. Wald angewiesen ist. In diesem Kontext haben sich in einem Abstimmungsgespräch zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Martin als Träger des Vorhabens und Flächeneigentümer, der Gemeinde Nottuln, der Kreisverwaltung Coesfeld in verschiedenen behördlichen Funktionen und der Forstverwaltung die gemeinsamen Vorstellungen und Ziele bestätigt.

Es ist geplant, den Bereich als natürliche und weitestgehend unangetastete Fläche zu nutzen, sowie am Waldrand einen Waldkindergartenwagen und einen Abort als Wetterschutzraum aufzustellen. Die baulichen Anlagen sind dem Wald somit deutlich untergeordnet. Ein hierfür geeigneter Standort zeichnet sich durch eine naturnahe Lage, eine gute verkehrliche Anbindung aber zugleich auch durch die Nähe zu einer Siedlungsstruktur in Verbindung mit einer vorhandenen Infrastruktur einer Kindertagesstätte zum Beispiel für die Versorgung der Kinder aus. Der gewählte Standort erfüllt die zuvor genannten Kriterien, da die B 525 eine gute verkehrliche Anbindung sowohl zum Ortsteil Darup als auch Nottuln bietet. Die räumliche Nähe zur Siedlungsstruktur des Ortsteils Darup ist gegeben und bietet zugleich die Möglichkeit die Infrastruktur des Alten Hofes Schoppmanns zu nutzen, um beispielsweise die Kinder mit warmen Speisen zu versorgen.

Anderweitige Nutzungen von Waldflächen sind im Gemeindegebiet nicht angestrebt, sodass das Vorhaben keine Vorbildwirkung für gleichgelagerte und andere Bedürfnisse, Nutzungen im Wald unterzubringen herbeiführt. Insbesondere die Umweltbildung stellt vor dem Hintergrund des Trias der Nachhaltigkeit einen wichtigen Bestandteil dar, sodass die schonende Nutzung

des Waldes durchaus mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung zu vereinbaren ist, wenn keine negativen Auswirkungen von dieser Nutzung ausgehen.

Das betreffende Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB zu qualifizieren, das im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn die Darstellungen des Flächennutzungsplans dem Vorhaben entgegenstehen. Dieser Fall liegt bei der angestrebten Nutzung vor, sodass Änderungsbedarf besteht. Die genannte Fläche unterliegt dem Schutzanspruch des Außenbereiches gemäß § 35 BauGB. Dennoch sind keine negativen Auswirkungen für die Waldfläche ausgehend von der Aufstellung des Waldkindergartenwagens und dessen Abort zu erwarten, da es sich um eine geringfügige Versiegelung des Freiraumes handelt und die positiven Effekte des umweltpädagogischen Ansatzes überwiegen.

3. Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich ist heute zum einen als Fläche für die Landwirtschaft und zum anderen als Waldfläche festgesetzt. In der direkten Umgebung sind ebenso nur Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft vorhanden.

4. Planungsrechtliche Vorgaben

Regionalplan/Landesentwicklungsplan

Nach Ziel 7.3-1 LEP NRW und Ziel 23.1 Regionalplan Münsterland ist Wald zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Diese Festsetzung stellt kein absolutes Nutzungs- und Inanspruchnahme-Verbot für jegliche Waldflächen dar, sondern ist ein insgesamt auf Waldflächen bezogener Schutzauftrag der Landes- und Regionalplanung.

Der Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster erfasst den Änderungsbereich als „Waldbereich“ und spezieller Bereich mit Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE). Gemäß Grundsatz 24 des Regionalplans sind derartig gekennzeichnete BSLE-Flächen von negativen Auswirkungen auf die natürliche Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, deren Funktion sowie die Erholungseignung freizuhalten. Der Waldkindergarten darf folglich keine derartigen Effekte erzeugen. Zusätzlich sind vermeidbare Immissionen, Zerschneidungen zusammenhängender Erholungsräume, übermäßige Erschließung und „Möblierung“ zu vermeiden. Ähnliche oder andere Vorhaben auf Waldflächen sind in Zukunft nicht vorgesehen, sodass eine Vorbildwirkung ausgeschlossen werden kann.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und Waldfläche dar.

Im Umfeld des Änderungsbereiches trifft der Flächennutzungsplan die folgenden Darstellungen:

- Die Darstellung als „Waldfläche“ im Bereich nördlich der Flur 71, Flurstück 22 und westlich der Straße „am Zippenberg“
- Die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ im Osten und Süden

Im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Änderung der entsprechenden Darstellungen im Sinne des im Folgenden erläuterten Planungsziels.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Landschaftsplans Rorup. Dieser Landschaftsplan setzt die Waldfläche innerhalb des Änderungsbereichs als „geschützten Landschaftsbestandteil“ fest.

5. Änderungspunkte

Der folgende Änderungspunkt entspricht der im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffer:

Änderungspunkt 1

- Änderung von „Waldfläche“ in „Waldfläche besonderer Zweckbestimmung Waldkindergarten“

Vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen in Nottuln ist es das Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Waldkindergarten in Nottuln zu schaffen, der dem Gedanken der umweltpädagogischen Frühlehre folgt. Da die angestrebte Nutzung dem der Darstellung „Waldfläche“ regelmäßig widerspricht, wird die bes. Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ ergänzt.

Änderungspunkt 2

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Waldfläche besonderer Zweckbestimmung Waldkindergarten“

Die Fläche am Waldrand, die als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt und genutzt war, wird ebenfalls als Waldfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ versehen. Am Waldrand wird ein Container und ein Abort aufgestellt, um die Eingriffe in die eigentliche Waldfläche zu minimieren und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet zu halten. Auf der Fläche, die von Bäumen besiedelt ist, wird im Rahmen praktischer Erfahrung Wissen über Natur und Ökosystem gelehrt. Der Wald wird als natürliche und weitestgehend unberührte Fläche sensibel genutzt werden.

6. Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange

a. Eingriffsreglung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit der Durchführung der Planung ist durch die Versiegelung im Bereich des Containers ein

Biotopwertdefizit verbunden, welches durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden muss. Art, Lage und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Das Biotopwertdefizit ergibt sich durch die voraussichtlich geringfügig versiegelte Fläche im Bereich des Containers, der auf Dauer der Waldnutzung deutlich untergeordnet sein wird.

b. Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf die sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen“ zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.¹ Die untere Naturschutzbehörde hat dazu in einer Vorprüfung und bei den Ortsterminen feststellen können, dass sich bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen“ beschränkt werden kann, da die „planungsrelevanten Arten“ durch CEF- und Vermeidungsmaßnahmen zu schützen sind. Im Rahmen der Vorabschätzung konnten durch die Daten des LANUV im Rahmen einer Messtischblattabfrage und die Daten aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS NRW) sowie eine fachliche Einschätzung des LANUV auf Anfrage ausgeschlossen werden, dass verfahrenskritische Vorkommen im Änderungsbereich vorkommen².

Weitere Informationen aus dem LINFOS NRW ergeben, dass es sich bei den Waldflächen um schutzwürdige Biotope handelt. Durch den sensiblen Umgang mit den Waldflächen kann der Schutz der Biotope gesichert werden. Eine übermäßige „Möblierung“ findet nicht statt. Weitere ähnliche Vorhaben Waldflächen in Zukunft innerhalb der Gemeinde zu nutzen sind nicht angestrebt.

c. Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die Straße „Am Zippenberg“ an die im Norden gelegene Coesfelder Straße angeschlossen. Die Verbindung in den Wald und zum Container wird über den bestehenden Waldweg sowie einen Pfad aus Holzhackschnitzeln garantiert, sodass es zu keiner übermäßigen Erschließung kommt.

Der Bringverkehr wird durch die Eltern per privatem PKW, Fahrgemeinschaften oder Fahrrad gewährleistet. Die Kinder werden von den Eltern fußläufig direkt in den Wald gebracht. Aufgrund der langen Bringzeiten von 7:00-8:30 Uhr ist nicht mit einem hohen

¹ *Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung

² Biotop- und Artenschutzrechtliche Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde des Kreis Coesfeld vom 02.04.2020 und Stellungnahme Dr. Kaiser (LANUV) vom 03.04.2020

Verkehrsaufkommen zu rechnen. Mittags werden die Kinder mit einem Bus und/oder dem Fahrrad-Taxi in die zugehörige Einrichtung in Nottuln gebracht. Die notwendigen Stellplätze werden über eine Baulast auf dem Parkplatz „Zippenberg“ geschaffen.

d. Ver- und Entsorgung

Ein Erdkabel sichert die Stromversorgung. Die Wasserversorgung wird durch An- und Abtransport von Wasserbehältern organisiert. Dies beinhaltet, dass entstehendes Schmutzwasser in Wasserbehältern aufgefangen und nach den Betriebszeiten des Waldkindergartens abtransportiert wird. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Waldboden versickern.

e. Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Immissionsschutz sind aufgrund der abgelegenen Lage des Änderungsbereiches, fehlender Nachbarschaft und dem Faktor, dass Kindergartenlärm gem. § 22 Abs. 1a BImSchG in der Regel „keine schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind, nicht in erheblichen Maße zu erwarten. Lediglich Geruchsmissionen können vereinzelt durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung auftreten.

f. Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzungen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt. Sollten bei etwaigen Bauarbeiten außergewöhnliche Verfärbungen im Erdaushub oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Nottuln zu verständigen.

g. Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

h. Forstliche Belange

Im Rahmen von Vorgesprächen ist die Forstverwaltung über die Planungen informiert worden und hat keine Einwände erhoben. Zusätzlich wird die Forstverwaltung im Planungsprozess mehrfach beteiligt, sodass Stellungnahmen abgegeben und eingearbeitet werden können. Da es zu keinen Rodungen oder sonstigen Änderungen auf der Waldfläche kommen wird und die Fläche sensibel und weitestgehend unberührt genutzt wird, stehen forstliche Belange der Planung aller Voraussicht nach nicht entgegen. Die forstwirtschaftlichen Arbeiten, die dem Schutz der Kinder in den zukünftig genutzten Bereichen des Waldes dienen, werden nach den Vorgaben des Regionalforstamt Wald und Holz umgesetzt.

i. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Nottuln. Die verkehrliche Erschließung des Bereiches ist gesichert und es kommt zu keinen nennenswerten neuen Versiegelungen, da lediglich ein Waldkindergartenwagen und ein Abort errichtet werden. Somit wird mit einem weiteren Flächenverbrauch des Freiraumes sensibel umgegangen, was nicht zuletzt in der Natur des hier zugrundeliegende Vorhabens liegt.

Mit der Flächennutzungsplanänderungen werden weder Folgen des Klimawandels verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

7. Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 Abs. 4 i. V. m. §1 Abs. 6 Nr. 7 u. 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit den möglichen Nutzungen verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 u. 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes kann der Untersuchungsraum in einem Umkreis ausgeweitet werden.

a. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich derzeit Waldfläche und ein kleiner Teil landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Änderungsbereich ist Teil des Außenbereiches gem. §35 BauGB.

Auf Grund der Tatsache, dass in Nottuln ein steigender Bedarf nach Kindergartenplätzen zu verzeichnen ist, soll die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Waldkindergarten geschaffen werden, der dem Gedanken der umweltpädagogischen Frühlehre folgt. Den Kindern sollen die natürlichen und ökologischen Zusammenhänge möglichst früh gelehrt werden. Die Waldfläche wird somit sensibel und unberührt als Spiel- und Lernort genutzt.

Am Waldrand soll ein Container als Wetterschutzraum aufgestellt werden.

Ziele des Umweltschutzes

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als Waldbereich mit zusätzlicher Freiraumfunktion (Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) dar.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Genehmigung des Vorhabens gem. §35 Abs. 2 BauGB zu schaffen, wird eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Von den Festsetzungen des Landschaftsplans Rorup erteilt die untere Landschaftsbehörde Befreiungen gem. §69 Abs. 1 LG NRW.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für die Änderung je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden

Schutzgut	Einschlägige Gesetze und Verordnungen
<i>Mensch</i>	<p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BNatSchG (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. Die Auswirkungen des Waldkindergartens haben aufgrund des schonenden Umgangs und der weitestgehenden Unberührtheit der Landschaft, Natur und des Boden keine negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung, die für den Menschen von Bedeutung ist.</p>
<i>Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und Biotopschutz</i>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im BNatSchG, dem LG NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW, in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhaltung des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kestenbusch“ liegt in südlicher Richtung in ca. 2km Entfernung. Aufgrund der Distanz und der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für den vorliegenden Flächennutzungsplan nicht von Bedeutung.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 500m ist das Naturschutzgebiet „Waldgebiet Hengewehr und Hanloer Mark“ als Bestandteil des Landschaftsplans Rorup gelegen. Aufgrund der vorgesehenen Planungen und der Distanz sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des Naturschutzgebietes zu erwarten.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsreglung werden im weiteren Genehmigungsverfahren ermittelt und berücksichtigt.</p>

	<p>Die Artenschutzprüfung wird als Vorüberprüfung (Stufe I) in einem angemessenen Rahmen in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Coesfeld durchgeführt.</p>
<i>Boden, Flächen und Wasser</i>	<p>Hier sind die Vorgaben des BNatSchG, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes, der BBodSchV und bodenschutzbezogenen Vorgaben des BauGB sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanzen) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die geringfügigen Bodenversiegelungen im Rahmen des geplanten Vorhabens werden im Genehmigungsverfahren durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen kompensiert. Die erforderlichen baulichen Anlagen sind dem Wald deutlich unterzuordnen und auf Minimum zu beschränken.</p>
<i>Landschaft</i>	<p>Die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft ist gesetzlich im BNatSchG, dem LG NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB vorgegeben.</p> <p>Umsetzung finden die gesetzlichen Vorgaben u.a. im Landschaftsplan Rorup, der den Änderungsbereich als Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NRW) und den Waldbereich als geschützten Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW) ausweist.</p>
<i>Luft und Klima</i>	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des BImSchG und der TA Luft zu beachten. Zusätzlich enthalten auch das BNatSchG und das LG NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Die Ziele des Klimaschutzes werden im weiteren Genehmigungsverfahren durch die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Die Versiegelung und Flächeninanspruchnahme werden auf ein Minimum reduziert.</p>
<i>Kultur und Sachgüter</i>	<p>Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des BauGB und des BNatSchG vorgegeben.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>

b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des Basisszenarios und Auswirkungsprognose

Schutzgut Mensch	
<i>Bestand</i>	<p>Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich gem. §35 BauGB. Die Fläche, auf der das Vorhaben geplant wird, ist vom Menschen größtenteils unberührt. Lediglich der Teil, der als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan festgesetzt ist, wird durch selbige genutzt.</p> <p>Die Fläche wird zusätzlich im Regionalplan Münsterland mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholungsfunktion versehen.</p>
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	<p>Beim Bau kann es zu Immissionen durch Lärm und Staub kommen. Da allerdings keinerlei Gebäude in der Nähe gelegen sind, kommt es zu keinen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.</p>
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	<p>Durch die Nutzung als Waldkindergarten kann es zu Lärm kommen. Allerdings ist Lärm von Kindergärten nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu bewerten (§22 Abs. 1a BImSchG). Folglich sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.</p>
Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	
<i>Bestand</i>	<p>Die Biototypen im Änderungsbereich lassen sich zum einen als landwirtschaftliche Flächen und zum anderen als Wald bzw. Waldrand identifizieren und besitzen somit einen mittleren bis hohen Biotopwert. Im LINFOS NRW wird die Waldfläche als schutzwürdiges Biotop eingestuft.</p>

	<p>„Verfahrenskritische Vorkommen“ sind nicht zu erwarten. Planungsrelevante Arten können unter Umständen vorhanden sein.</p> <p>Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Biotoptypen von Bedeutung.</p>
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	<p>Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) entstehen. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sind allerdings voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Ein Teil des Biotoptyps „landwirtschaftliche Fläche“ wird durch den Bau versiegelt. Ein Ausgleich dafür wurde im Rahmen der Baugenehmigung wie zuvor beschrieben, geregelt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen von Stellungnahmen und der Vorabprüfung betrachtet. Sogenannte „verfahrenskritische Vorkommen“, die Vorhaben z.T. unmöglich machen, sind nicht zu erwarten. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung des Planvorhabens durch CEF-Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</p>
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	<p>Durch den eigentlichen Betrieb des Waldkindergartens sind Geräuschimmissionen verbunden. Durch die geringe, zu erwartende Anzahl an Kindern (ca. 20), die langen Bringzeitfenster und die Entfernung von der Straße (Fußweg zum Sammelpunkt) sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Schutzgut Arten und Biotope	
<i>Bestand</i>	<p>Im Änderungsbereich liegen keine geschützten Biotope. Die Waldfläche wird lediglich als schutzwürdiges Biotop eingestuft. Diese Waldfläche ist als naturnah zu bewerten. Das angrenzende Kleingewässer ist als geschütztes Biotop mit einem sehr guten natürlichen Zustand eingestuft. Der Wald wird mit seinen frischen, z.T. mäßig feuchtem Boden von überwiegend Buchen aufgebaut.</p>

	<p>FFH-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>„Verfahrenskritische Vorkommen“, also derartige Vorkommen, die eine Umsetzung des Vorhabens auf nachgelagerten Ebenen unmöglich machen würde, sind nicht zu erwarten.</p>
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	<p>Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Arten sind durch entsprechende Maßnahmen auf der Genehmigungsebene zu lösen.</p> <p>Insgesamt liegen auf Grundlage der Recherche-Vorüberprüfung, der Stellungnahmen des LANUV und der unteren Naturschutzbehörde keine Hinweise vor, dass die Realisierung auf einer niedrigeren Ebene aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht umsetzbar wäre. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren.</p>
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	<p>Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Arten sind durch entsprechende Maßnahmen auf der Genehmigungsebene zu lösen.</p> <p>Insgesamt liegen auf Grundlage der Vorabüberprüfung und zuvor genannten Stellungnahmen keine Hinweise vor, dass die betriebsbedingten Auswirkungen das Vorhaben auf untergeordneter Ebene verhindern würden. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren.</p> <p>Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</p>
Schutzgut Boden	
<i>Bestand</i>	<p>Gem. Angaben des geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50000) unterliegt dem Änderungsbereich im Nordosten Pseudogley-Gley. Die Böden weisen eine mittlere Gesamtfiterfähigkeit auf und die Wertzahlen der Bodenschätzungen liegen im mittleren Bereich, d.h. zwischen 25-35 Bodenwertpunkten. Der Boden wird als nicht schützenswert eingestuft.</p>

	Bei der Fläche des Änderungsbereiches handelt es sich um eine Fläche im Außenbereich.
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	Es kommt zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens, der im Rahmen der Baugenehmigung durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird. Zusätzlich kann es zu einer Verdichtung durch Bauverkehre kommen. Die baulichen Anlagen, die notwendig sind, werden dem Wald deutlich untergeordnet und tun der Bodenschutzklausel somit genüge. Negative Auswirkungen auf die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens und Naturhaushaltes sind nicht zu erwarten.
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden abzusehen. Der betriebsbedingte Müll wird ordnungsgemäß entsorgt.
Schutzgut Wasser	
<i>Bestand</i>	Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Kleingewässer, welches als geschütztes Biotop eingestuft ist. Der Geltungsbereich der Änderung liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever“ Die Grundwasserverhältnisse sind weitestgehend unverändert. Die Flurabstände des Grundwassers liegen zwischen 0,5 und 2m.
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	Da die voraussichtlich versiegelte Fläche sehr gering ist, kann eine voraussichtliche Betroffenheit des Grundwassers ausgeschlossen werden. Da im Bereich rund um das Kleingewässer keinerlei bauliche Tätigkeiten geplant sind, können schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes nicht anzunehmen. Insgesamt sind folglich keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.

<p><i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.</p> <p>Das anfallende Regenwasser wird auf den Flächen versickert. Schmutzwasser wird aufgefangen und zur späteren Entsorgung abtransportiert.</p> <p>Insgesamt sind folglich keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Luft und Klima</p>	
<p><i>Bestand</i></p>	<p>Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind lokalklimatisch dem Freilandklima zuzuordnen.</p> <p>Die Waldflächen haben eine positive Wirkung auf das Klima und bieten Naherholungspotenziale.</p> <p>Es kann z.T. zu Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen.</p>
<p><i>Baubedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Baubedingt sind mit der Umsetzung des Vorhabens verschiedene geringfügige Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge und die notwendige Materialanlieferung zu erwarten.</p> <p>Durch die Überbauung gehen potenzielle Senken für CO₂ verloren. Allerdings ist das Ausmaß der Versiegelung sehr gering, sodass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Luftreinheit zu rechnen ist.</p>
<p><i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Betriebsbedingt entstehen geringfügige Emissionen durch den Bring- und Abholverkehr.</p> <p>Insgesamt sind die betriebsbedingten Auswirkungen so gering, dass keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p>Schutzgut Landschaft</p>	
<p><i>Bestand</i></p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich und ist durch den Waldbereich und die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt.</p> <p>Die Waldfläche ist im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 23 LG NW) festgesetzt.</p>

<p><i>Baubedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen sind auf der Waldfläche nicht zu erwarten.</p> <p>Die Bautätigkeit findet auf der Landwirtschaftsfläche statt. Visuelle Beeinträchtigungen sind während der Bauzeit temporär zu erwarten.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch die Bautätigkeit voraussichtlich, nicht erheblich beeinträchtigt. Der Wetterschutzraum ist farblich an die Landschaft angepasst.</p>
<p><i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p>	
<p><i>Bestand</i></p>	<p>Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung sind nicht vorhanden.</p> <p>Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.</p>
<p><i>Baubedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des DSchG NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.</p> <p>Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten</p>
<p><i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Es sind keine voraussichtlichen, erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen im Änderungsbereich zu erwarten.</p>
<p>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</p>	
<p><i>Bestand</i></p>	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. In besonderer Weise stehen die ökosystemaren Zusammenhänge im Vordergrund. Die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter hingegen spielen eine untergeordnete Rolle.</p>
<p><i>Baubedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Durch das geringe Maß an Bautätigkeiten ist mit keinen voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern zu rechnen.</p>

*Betriebsbedingte
Auswirkungen*

Durch die zukünftige Nutzung als Waldkindergarten ist mit einem neuen Zusammenhang zwischen den umweltbezogenen Schutzgütern und dem Menschen zu rechnen.

c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei der Nichtdurchführung der Planung wird der erhöhten Nachfrage nach Kitaplätzen nicht Rechnung getragen. Insbesondere kann kein Angebot geschaffen werden, das auf alternative Betreuungsangebote eingeht. Die Flächen würden zum einen weiterhin als Waldfläche bestehen und zum anderen als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet werden. Im Sinne der Nullvariante begrenzte sich insoweit der Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums auf das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung übliche Maß. Regelmäßig- und so auch hier- ist jedoch davon auszugehen, dass die Nutzung der in Rede stehenden Fläche als Waldkita zu keiner anthropogenen Überformung des Raumes oder zu einem unzumutbaren Verlust an Wald- und Freiraumqualität führt.

d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen und Auflagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf Ebene der Baugenehmigung konkretisiert. Die erforderlichen baulichen Anlagen, sind auf ein Minimum zu reduzieren und müssen dem Wald deutlich untergeordnet sein. Eine containerähnliche Lösung ist anzustreben.

e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die es ermöglichen, einen Waldkindergarten umzusetzen, der dem Gedanken der umweltpädagogischen Frühlehre folgt, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Lage und die zu nutzenden Flächen sind für das Vorhaben als ideal und alternativlos anzusehen. Die Alternativlosigkeit des Standorts resultiert dabei gerade auch aus der rechtlichen und tatsächlich fehlenden Verfügbarkeit weiterer Potentialfläche, ebenso aber auch aus der räumlichen Verteilung der Nachfrage nach Kitaplätzen in den Ortsteilen Nottulns.

f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellungen lassen auf Ebene des Flächennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen können.

g. Zusätzliche Angaben

Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Zusätzlich wurden behördeninterne Abfragen in die Erfassung einbezogen. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen (Vgl. Kap. 8).

Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Die Umsetzungen und Entwicklung der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständigen Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörden entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB gemeldet werden.

h. Zusammenfassung

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich eine Waldfläche, die als geschützter Landschaftsbestandteil und schutzwürdiges Biotop ausgewiesen ist. Zusätzlich ist ein kleiner Teil des Änderungsbereiches am Waldrand als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

In Zukunft soll auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Wetterschutzraum für den Waldkindergarten in Form eines Containers errichtet werden. Damit zukünftig keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Zukünftig soll die gesamte Fläche als Waldfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ dargestellt werden. Der Waldkindergarten folgt dem Gedanken der umweltpädagogischen Frühlehre und soll den Kindern möglichst früh die Zusammenhänge von Umwelt und Natur lehren. Die Waldfläche dient dabei als natürlicher und weitestgehend unberührter Lernort.

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung des Waldkindergartens schaffen und somit der steigenden Nachfrage nach Kitaplätzen in Nottuln genüge tragen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der noch zu erstellenden Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Vorgaben keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nur geringfügig auszugehen. Die Wirkung durch die mögliche neue Nutzung ist voraussichtlich in diesem Umfang als nicht erheblich einzuschätzen. Dem Grundsatz 24 des Regionalplans Münsterland wird somit genüge getan. Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürliche Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dessen Funktion sowie die Erholungseignung. Vermeidbare Störungen durch Immissionen, durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume, übermäßiger Erschließung, Errichtung von Gebäuden sowie einer umfangreichen „Möblierung“ der Räumlichkeiten werden schon vor dem Hintergrund der umweltbezogenen Bildung vermieden. Insgesamt kann nach Darstellung aller Inhalte im Umweltbericht davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen negativen Entwicklungen, die mit dem Gebot der Walderhaltung in Ziel 7.3-1 LEP NRW bzw. mit dem Ziel 23.1 Regionalplan Münsterland unvereinbar wären, kommen wird. Eine entsprechende Vorbildwirkung ist aufgrund der Einmaligkeit des Vorhabens in der Gemeinde Nottuln und in der Umgebung nicht absehbar. Andere Nutzungen von Waldflächen, die sich an diesem Beispiel orientieren könnten, sind nicht vorgesehen. Andere Absichten können aus dem Willen des Plangebers derzeit auch nicht abgeleitet werden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Datenerfassung und Auswertung traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Änderungsbereich ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8. Literaturverzeichnis

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von NRW 1:50000 im Geoportal.NRW. Online unter: <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>

Kreis Coesfeld – Landschaftsplanung: Geoinformationssystem (GIS-Portal) mit Landschaftsplänen. Online unter: <https://kvc.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=0f1cbcb2d2894e7caa43ca3f0a9aa307>

Kreis Coesfeld – Untere Naturschutzbehörde (2020): Bestätigung „planungsrelevante Arten“ mit CEF-Maßnahmen durch Herrn Steinhoff. Coesfeld

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsreglung in NRW. Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2020): Bestätigung „keine Verfahrenskritischen Vorkommen“ im Änderungsbereich durch Herrn Dr. Kaiser. Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen mit Messtischblattabfrage mit dem Fachinformationssystem (FIS). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Anlagen:

Anlage 1: Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung